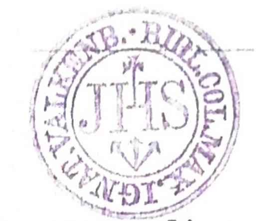
M. von Faulhaber
Bischof von Speyer

Die Freiheit der Kirche



Erweiterte Ausgabe
einer Rede auf der 60. Generalversammlung
der Katholiken Deutschlands in Metz
am 18. August 1913

Mainz 1913
Verlag von Kirchheim & Co.

Druck von Joh. Falk 3. Söhne, Mainz.

Vorbemerkungen.

Die folgende Rede über die Freiheit der Kirche bringt ohne diplomatische Verschleierung den katholischen Standpunkt zum Ausdruck, weil sie von einem katholischen Bischof vor einer Katholikenversammlung gehalten wurde. Wer im Banne eines andern Staatskirchenrechtes die Freiheit der Kirche anders meint, sollte im Interesse seiner Allgemeinbildung die Gelegenheit begrüßen, auch den katholischen Standpunkt in dieser Frage kennen zu lernen.

Die Gedankengänge der Rede hätten sich in geschichtlichen Fernen verlieren oder in Höhen bewegen können, wo die Gedanken leicht bei einander wohnen. Katholikentagsreden wollen aber den Gegenwartsproblemen dienen, die hart im Raume sich stoßen. Von einer „Demagogenrede" unterscheidet sich diese Freiheitsrede wesentlich dadurch, daß sie über den Schattenseiten kirchlicher Unfreiheit im deutschen Gegenwartsleben die Lichtseiten der Lage durchaus nicht übersieht, die Freiheit der Kirche nicht auf dem Wege der Revolution gegen die staatliche Ordnung zurückfordert und die durch die Konkordate geschaffene Rechtslage anerkennt.

Die Zeitgrenzen einer Rede ließen nicht daran denken, das Thema in allen Einzelgründen Für und Wider zu erschöpfen oder gar auf andere, wenn auch noch so naheliegende und noch so lockende Themata auszubiegen. Erörterungen über die Gerechtsame des freien Staates, über das persönliche Verhältnis Konstantins zur christlichen Glaubens- und Sittenlehre, über das Maßverhältnis der von der Kirche g e w ä h r t e n und der von ihr beanspruchten Freiheit und anderes lagen nicht auf der Linie meines Themas. Auch die Kritiker einer Rede müßten dieses elementare Gebot der Rhetorik kennen: Unerbittlich im Gedankenkreis des Themas bleiben!

Daß die kirchenfeindliche und namentlich kirchenfreiheitsfeindliche Presse gegen das Thema „Freiheit der Kirche" eine Legion von Kritikern mobil machen werde, war jedem Mittelschüler im voraus klar. Bei einer solchen These „Freiheit der

Kirche im Spiegel der Geschichte, des kirchlichen und staatlichen Rechtes" reden nicht bloß diejenigen mit, welche Geschichte, Theologie und Staatsrecht studiert haben; viel lauter melden sich die zu Wort, die keine Geschichte, keine Theologie und kein Staatsrecht studiert haben, und diese Klasse von Menschen ist zahlreich wie der Sand am Ufer des Meeres. Daß bei ihren Worthäufungen in der öffentlichen Aussprache, von den Schmäh- und Drohbriefen natürlich ganz abgesehen, die Grenzen journalistischen Anstandes so weit überschritten würden, wie das in einzelnen Organen geschah, war allerdings nicht vorauszusehen. Es hat keinen Zweck, darauf zu antworten. In diesen Niederungen fehlen jene geistigen und moralischen Qualitäten, die in meinen Augen unentbehrlich sind, wenn eine mannhafte Aussprache in der Form den wissenschaftlichen Ernst bewahren und im Zweck der Wahrheit einen Dienst leisten soll. Die sittliche Pflicht, eine Rede als rhetorische Einheit in ihren Gesamtzielen zu würdigen statt über einzelne Abschnitte oder gar einzelne Ausdrücke derselben blindwütig herzufallen, scheint überhaupt einem Teil der Presse nicht bewußt zu sein.

Auf den mehr als lächerlichen Bericht der „Straßburger Post" vom 20. August hat der ganz vortreffliche Präsident der Metzer Generalversammlung, Seine Durchlaucht Fürst Alois zu Löwenstein, in öffentlicher Versammlung bereits die Antwort gegeben: „Was Bischof Faulhaber hier gesprochen hat, hat er aus der Seele des katholischen Volkes heraus gesprochen. Und wenn er dafür angegriffen und geschmäht werden sollte, so wollen wir diese Schmähungen alle auf uns nehmen." Wenn doch der Himmel unsere lothringischen Glaubensbrüder vor solchen Pionieren des Deutschtums bewahren möchte, die auch gar keinen Versuch machen, in einem zu fast 90 % katholischen Land der katholischen Psyche gerecht zu werden und über katholische Kundgebungen ein objektives Urteil zu fällen! Diesen Wunsch hat die „Straßburger Post" den altdeutschen Besuchern des Katholikentages in die Heimat mitgegeben. Wer Mißtrauen sät, kann Mißtrauen nicht beseitigen.

Ein anderer Kritiker, Eugen Föhr von Heidelberg, war wenigstens so ehrlich, in der „Augsburger Abendzeitung" Nr. 235 vom 26. August den wesentlichsten Punkt seiner früheren Anklage Nr. 233 vom 24. August selber richtig zu stellen, wenn er auch seinen Rückzug mit stimmungmachenden Ausdrücken wie „Ketzer", „Ultramontane Toleranz" in einer recht wenig akademischen Methode

zu decken sucht. Übrigens war die Stelle über das josefinische Toleranzedikt, über die er sich ereiferte, wegen Kürze der Zeit in Metz gar nicht gesprochen worden.

Auf der andern Seite habe ich auch für die Berichterstatter guten Willens ein ernstes Bedenken. Ich weiß mich darin mit andern Rednern der Katholikentage, besonders mit unserem gottbegnadigten P. Bonaventura sinneseins. Eine einzelne Katholikentagsrede macht nie den Katholikentag und will nur als Teilerscheinung in der imposanten Gesamtkundgebung der deutschen Katholiken, also in Einordnung in das herrlich-planvolle Einheitsprogramm der Generalversammlung, nicht in Überordnung über dasselbe, gewertet werden. Katholisch sein heißt solidarisch sein. Es ist für die große gemeinsame Sache, der wir alle dienen wollen, wenig zweckdienlich und für den einzelnen Redner peinlich, wenn seine Rede durch superlative Werturteile wie „Höhepunkt des ganzen Tages" aus dem Gemeinschaftsverband mit den übrigen Reden herausgehoben wird. Denn dadurch wird das öffentliche Interesse leicht von den anderen, ebenso wichtigen Themata abgelenkt, und gegnerische Blätter nehmen zu gerne Veranlassung, sich auf „die paar Höhepunkte" des Katholikentages zu beschränken und die übrigen zehn Zwölftel totzuschweigen. Von den Metzer Reden über Laienapostolat, Fortbildungsschule und Volksbildung, Presse, Auslands- und Diaspora-Mission, Arbeiter-, Gesellen- und Ordensfrage, Volksschule und Volksverein, war jede in ihrer Art eine rhetorische Meistertat, jede zu ihrem Thema ein Höhepunkt des Tages. Auch diese Separatausgabe einer Rede möchte im Leser den Willen wecken, die übrigen Reden im Gesamtbericht der Tagung nachzulesen.

Am 28. Oktober 312 kämpften an der Tiberbrücke vor den Toren der ewigen Stadt zwei Kaiser um die Weltherrschaft, Maxentius und Konstantin. Zwei Kaiser und zwei Weltreligionen! Denn hinter den Legionsadlern des Maxentius stand das Heidentum, das mit der Milch der Wölfin gesäugte Heidentum, der Fluch der alten Welt, und hinter der Christusstandarte Konstantins stand das Christentum, das mit dem Blute des Lammes genährte Christentum, der Segen der neuen Menschheit. Der Lorbeer des Tages fiel auf die Standarte, die mit den Anfangsbuchstaben des Christusnamens bezeichnet war. Darin erblickte Konstantin der Sieger ein Gottesedikt zugunsten des Christentums, und als Widerhall dieses Gottesediktes erging wenige Monate später, im Jahre des Herrn 313, von Mailand ein Kaisererlaß, später zu einem Edikt erweitert, worin die bislang rechtlos geknechtete und geächtete Christusreligion in vollamtlicher Rechtsform zu einem staatsrechtlich anerkannten und geachteten Bekenntnis erhoben wurde. Dieses Religions„edikt" von Mailand war für das Christentum die Goldene Bulle und magna charta der religiösen Freiheit.

Diese Säkulartatsache aus dem Jahre 313, im Jahre 1913 vom Aufgang der Sonne bis zum Niedergang mit jubelnden Harfen gefeiert, soll auch dem diesjährigen Katholikentag die besondere Tagesfarbe geben. Darum grüßt uns auf dem Festblatt wie auf der Mitgliederkarte das Bild des Kaisers Konstantin, der als Mann der Vorsehung dem Christusnamen und der kirchlichen Freiheit eine Gasse bahnte. Als Bischof der Nachbardiözese soll ich den Tag von Mailand und den Tag von Metz, die Jahre 313 und 1913 miteinander in Verbindung bringen mit dem Thema: Das Mailänder Edikt und die Freiheit der Kirche. Kein schöneres Thema für einen Bischof als die Freiheit seiner Kirche, kein schöneres Los als ein Martyrium für dieses Thema. Der Katholikentag von Metz löst damit das Mahnwort unseres Hl. Vaters Pius X. an die deutschen Bischöfe in Fulda ein:

„Wir wünschen dringlich, daß die Konstantinfeste den Sinn aller Katholiken auf die Freiheit der Kirche hinlenken.“

In Metz wurde 1792 der erste Freiheitsbaum der französischen Revolution gepflanzt. In Metz wurde 1356 auf dem Reichstag des Kaisers Karl IV. die Goldene Bulle, ein Grablied der päpstlichen Freiheit, verkündet. In Metz wurde im 14. Jahrhundert vor der Kathedrale das hl. Stadtbanner, die sogenannte Oriflamme, zum Heiligen Krieg entfaltet. In Metz stand im 9. Jahrhundert die Pflege des Gesangs in Blüte und der Cantus Metensis hatte weit in der Welt seinen guten Klang. In Metz wollen wir heute, unter dem Freiheitsbaum des Kreuzes, ohne jede Revolution, die Goldene Bulle der kirchlichen Freiheit verkünden, die siegreiche Oriflamme Konstantins entfalten, und als „Cantus von Metz“ das hohe Lied der kirchlichen Freiheit singen!

Zuerst klare Begriffe! Was ist Freiheit? Freiheit ist ein Wort in allen Wörterbüchern, ein Lied in allen Tagebüchern und Kommersbüchern, ein Kapitel in allen Rechtsbüchern, ein Band an allen Vereinsfahnen, ein Traum bei allen Völkern, eine Phrase an allen Guillotinen, ein Register auf allen Orgeln, eine Melodie auf allen Drehorgeln der Gasse. Freiheit ist das geduldigste und vieldeutigste Wort der menschlichen Sprache. Freiheit ist solange ein wesenloser Schein, den „ich meine“, solange ein leerer Schall ohne Inhalt, bis man dazu sagt, wovon man frei ist, ob frei von Lüge oder frei von Wahrheit, frei von Schuld oder frei von Unschuld, frei von Gedankenlosigkeit oder frei vom Denken, frei von Religionshaß oder frei von Religion, frei von Ketten oder frei von — Freiheit. Um klare Begriffe zu schaffen, müssen wir unterscheiden zwischen der sittlichen Freiheit im Seelenleben und der bürgerlichen Freiheit in der äußeren Lebenslage. Die sittliche, seelische Freiheit besteht in dem Freisein von Wahnideen, Vorurteilen, Leidenschaften und anderen Hemmnissen des persönlichen Innenlebens. Die bürgerliche Freiheit besteht darin, daß die Einzelmenschen oder ihre gesellschaftlichen Verbände im Umkreis ihrer rechtmäßigen Interessen- und Arbeitssphäre nicht durch ungerechte Eingriffe von Außenstehenden geknebelt und in eine ihrem Daseinszweck fremdartige Bahn gestoßen werden. Es kann eine sittliche Freiheit ohne bürgerliche geben und eine bürgerliche ohne sittliche. Ein Martyrer kann, an Händen und Füßen gebunden, im mamertinischen Kerker angeschmiedet liegen und ist doch ein Held der sittlichen Freiheit.

„Der Mensch ist frei, und würd' er in Ketten geboren." Unsere Kirche hat gerade in den Zeiten äußerer Unfreiheit die höchsten Triumphe sittlichen Heldentums gefeiert. Auf der andern Seite kann ein Revolutionsheld aus voller Kehle bürgerliche Freiheitslieder singen von dem Gott, der Eisen wachsen ließ und keine Knechte wolle, und innerlich dabei ein Knecht der Sünde und der Phrase, eine Sklavenseele niederster Sorte sein. Bei unserem Thema „Freiheit der Kirche" handelt es sich zunächst um die bürgerliche Freiheit der Kirche und zwar auf einem doppelten Rechtsgebiet: Wir sprechen von Freiheit im innerkirchlichen Leben, wenn auf den reinkirchlichen Rechtsgebieten, z. B. in der Verwaltung der heiligen Sakramente, die kirchliche Autonomie gewahrt ist, — von Freiheit im kirchenpolitischen Leben, wenn die Kirche auf den mit dem Staate gemeinsamen Rechtsgebieten, z. B. in der Errichtung einer Nunziatur, von despotischen Eingriffen in unveräußerliche Rechte verschont bleibt.

Die Kirche ist eine freie, rechtsfähige Gesellschaft, die in der Ausübung ihrer von Gott erhaltenen Mission sich selbständig betätigen und hierin von keiner Macht der Erde tyrannisiert werden darf. Dieser Rechtsanspruch an die Völker der alten und neuen Zeit ist im Evangelium beurkundet, in den Apostelbriefen verbrieft, in der Weltgeschichte besiegelt. Konstantin gab der Kirche die Freiheit; das Anrecht auf Freiheit stammt nicht erst von Konstantins Gnaden und kann darum auch von keines Fürsten Ungnade widerrufen werden. Wenn es überhaupt historische Rechte gibt, hat die Kirche, auch rein geschichtlich betrachtet, als Senior der Kulturstaaten neben den angeborenen auch erworbene Rechte im Rate der Völker. Ich gebe zuerst

I.

Das geschichtliche Bild der kirchlichen Freiheit im Spiegel des konstantinischen Freibriefs.

Der wesentliche Inhalt des Mailänder Ediktes gipfelt in folgenden Sätzen, die als das Ur-Evangelium der staatsbürgerlichen Freiheit der Kirche gelten können: „Gar niemand soll die Freiheit verwehrt sein, für die Religion und den Kult der Christen sich zu entscheiden . . . Jeder, der zur christlichen

Religion sich bekennen will, soll das frei und öffentlich und ohne jede Belästigung tun können . . . Den Christen haben Wir freie und unbeschränkte Erlaubnis zur Ausübung ihres Kultes gegeben". Den alten Römern mußten bei diesen Sätzen, bei diesen Posaunenstößen des Gerichtes über die antike Welt, beide Ohren gellen. In der vorkonstantinischen Zeit führten die römischen Cäsaren auch in religiösen Fragen ein absolutes Regiment; mit dem Tag von Mailand war für die Religion des Kreuzes dieses Joch der römischen Staatstyrannei zerbrochen. Neun Jahre vorher hatte das Blutedikt des Kaisers Diokletian die Jünger des christlichen Namens dem Tode geweiht; mit dem Erlaß von Mailand wurde dem christlichen Bekenntnis ein Platz an der Sonne mit den gleichen Rechten neben der bisherigen Staatsreligion eingeräumt. Das war die Entdeckung eines neuen Regierungssystems und damit die Entdeckung einer neuen Welt und einer neuen Zeit. Die gesamte Kirchenpolitik des 4. Jahrhunderts kam um so rascher in ein neues Geleis, da dem toleranten Kaiserwort auch tolerante Kaisertaten folgten: Für Kirchenbauten wurden auf Allerhöchsten Befehl Staatsbeiträge geleistet, die Kirchengemeinden mit vermögensrechtlichen und anderen Fähigkeiten juristischer Personen ausgestattet, der Klerus von Frondienst und weltlicher Gerichtsbarkeit befreit, den Kultusorten und Kultuspersonen, letzteren in hierarchischer, also in kirchlicher Gliederung, weitere Privilegien zuerkannt.

Konstantin hatte mit eigenen Augen beobachtet, mit welchem Heldensinn die Christen die Ketten der Verfolgung trugen, ohne auf dem Gewaltweg der Revolution die Tage der Heimsuchung abzukürzen. Er hatte beobachtet, wie die christliche Religion als Lamm an der Schlachtbank mehr welterobernde und staatsbejahende Kraft bekundete als die heidnische Religion im Besitz der staatlichen Allgewalt. Konstantin, einer von den seltenen Staatsmännern, die aus der Kirchengeschichte lernen, hatte den Mut, daraus die Konsequenzen zu ziehen, für sein staatsmännisches Handeln rascher als für sein persönliches Leben: Wenn die Kirche der Katakombenzeit mit gefesselten Händen ihre Henker segnete, wie viel mehr wird sie mit entfesselten Händen über das wankende Reich einen Völkersegen, über die Legionen eine Waffensegen, über das Kaiserhaus einen Haussegen sprechen! So sei sie frei, um die Welt zu stützen und zu segnen, — das ist die Psychologie der konstantinischen Freiheitsurkunde.

Die Folgezeit von 313 ab hätte den Christusnamen, der nur in den Anfangsbuchstaben in der Fahne Konstantins stand, voll ausschreiben müssen. Die Folgezeit hat aber, im Spiegel des Mailänder Freibriefes betrachtet, eine geradlinige Vorwärtsentwicklung der kirchlichen Freiheitsidee nicht aufzuweisen. Heidnische Staatstheorien sterben nicht so schnell wie Maxentius im Tiberstrom. Zwei Entwicklungslinien führen vom konstantinischen Erlaß durch die folgenden Jahrhunderte. Die eine Linie führt durch das germanische Mittelalter. Die Großmachtstellung des mittelalterlichen Papsttums, seine mehr oder minder erwiderte Freundschaft mit dem mittelalterlichen Kaisertum, die Verquickung des religiösen und politischen Lebens, die Vereinigung des kirchlichen und bürgerlichen Rechtes in einem Rechtsbuch, das und anderes war die weltgeschichtlich ausgereifte, teilweise sogar überreife Frucht des konstantinischen Freiheitsgedankens. An staatspolitischen Übergriffen in die kirchliche Rechtssphäre hat es auch im Mittelalter nie gefehlt. Die Chronik von Metz weiß ein Lied davon zu singen. Die Einmischung der fränkischen Könige in Bischofswahl und Kirchensynode, die Verkümmerung der kirchlichen Selbstverwaltung durch das weltliche Patronatsrecht, die erste Säkularisation von Kirchengütern durch Karl Martell, die Belehnung der Bischöfe mit Ring und Stab durch die Laieninvestitur, die cäsaropapistischen Gelüste der Staufen, die unter Innocenz III. mit Stiefel und Sporn ins Heiligtum stürmten, die Angriffe auf die kirchliche Unabhängigkeit, die von Bonifaz VIII. mit souveräner Kraft zurückgewiesen werden mußten, — das und anderes sagt uns, daß Freiheit und Friede zu jenen Idealen des Reiches Gottes auf Erden gehören, die der Kirche zu keiner Zeit als ruhiger Vollbesitz dauernd beschieden sind. Aber trotz allem war die Linie, die vom Mailänder Freibrief her an König Chlodwig, dem fränkischen Konstantin, also an Metz vorüber durch das Mittelalter führte, eine aufwärts steigende, kirchenfreundliche Entwicklungslinie von der Gleichberechtigung der Kirche im Sinne Konstantins bis zur Alleinberechtigung im Sinne Bonifaz VIII.

Die zweite Entwicklungslinie führt als abwärts zielende, kirchenfeindliche Linie zur Kirchenpolitik der oströmischen Kaiser und mündet im byzantinischen Staatskirchentum. Das Morgenland, das Mutterland des Despotismus, war nicht reif, den Gedanken eines freien Staates, noch viel

weniger den Gedanken einer freien Kirche zu fassen. Tragisch war dabei, daß der nämliche Konstantin, der Herold der kirchlichen Freiheit, den ersten Spatenstich zu ihrem Grabe tat durch die laienpäpstliche Rolle, die er in gutgemeintem Übereifer auf dem Konzil von Nizäa und in anderen reinkirchlichen Fragen spielte. Die blutige Verfolgung eines Diokletian hat der kirchlichen Freiheit keine tieferen Wunden geschlagen als die Kirchenpolitik eines Justinian, der im 6. Jahrhundert im neurömischen Osten den Kirchenfürsten in der Beamtentoga spielte. Dieser Kirche, die von den Byzantinern wie ein Mündel des Staates auch in innerkirchlichen Lebensfragen bevormundet wurde, gilt das Jeremiaswort (28, 13): „Ketten aus Holz hast du zerbrochen, aber Ketten aus Eisen dafür eingetauscht." Der allzufreundliche Staat kann der Freiheit der Kirche gefährlicher werden als der kirchenfeindliche Staat.

Das Staatskirchentum byzantinischer Farbe hat auch über den europäischen Westen düstere Schatten geworfen und sich namentlich in drei Regierungssystemen des 17. und 18. Jahrhunderts weltgeschichtlich ausgeprägt: in Frankreich im Gallikanismus, in der Nähe von Metz im Febronianismus, in Österreich im Josefinismus. Wie fast überall, wo der kirchlichen Freiheit ein Galgen errichtet wurde, haben auch in den gallikanischen und febronianischen Wirren Diener des Heiligtums die Hand angelegt und stille oder offen ihre Judasdienste angeboten. Dem Bischof Bossuet, dem früheren Domherrn von Metz, dem eigentlichen Kirchenvater der gallikanischen Hoftheologie, mußte Papst Innocenz XI. schreiben, die Freiheit der Kirche preiszugeben sei die größte Schmach für einen Bischof. Wie weit die Entwicklung auf der byzantinischen Linie von dem Freibrief Konstantins wegführte, ist am klarsten an Kaiser Josef II. von Österreich, dem Widerspiel Konstantins, zu ersehen. Beide Kaiser haben ein Toleranzedikt erlassen, Konstantin zugunsten der römischen Kirche, Josef II. im tatsächlichen Erfolg zu ihren Ungunsten; denn das josefinische Toleranzpatent von 1781 wurde gegen den Willen des Kaisers vielfach so aufgefaßt, als ob jetzt jegliche Anmaßung gegen die Katholiken von staatlicher Seite geduldet würde. Beide Kaiser haben Gebetsvorschriften erlassen, Konstantin in einem Armeebefehl, Josef II. in der amtlichen Gottesdienstordnung von 1783, Konstantin, weil ihm zu wenig, Josef II., weil ihm zu viel gebetet wurde. Beide haben sich angelegentlich um das Kirchenvermögen gekümmert, Konstantin, indem er der Kirche

die in der Verfolgung säkularisierten Güter zurückgab, Josef II., indem er selber Kirchengut und Klostergut säkularisierte und dessen Verwaltung verstaatlichte. Konstantin gab den Bischöfen über das kirchliche Rechtsgebiet hinaus Einfluß auf die staatliche Gesetzgebung und Justiz, Josef II. drängte die Bewegungsfreiheit der Bischöfe selbst auf kirchlichem Boden zurück, indem er ihnen den brieflichen und persönlichen Verkehr mit Rom verwehrte oder staatlich beaufsichtigte. Der Sohn der hl. Helena hielt den Schild über das kirchliche Eherecht; der Sohn der großen Maria Theresia überwies die bisher von der Kirche aufgestellten Ehehindernisse an die Zuständigkeit des Staates. Nur darin war Josef II. ein zweiter Konstantin, daß auch er in gutgemeintem Übereifer glaubte, mit seinen Maßnahmen der Kirche einen Dienst zu erweisen. Und kein Ambrosius stand am Portal der Kirche, der mit vorgehaltenem Hirtenstab dem Kaiser gesagt hätte: Du bist ein Totengräber der kirchlichen Freiheit!

Die neueste Zeit hat unter den Freiheitsbäumen der französischen Revolution, die mancherorts an der Stelle umgeworfener Kreuze aufgerichtet wurden, mit liberté sich berauscht und gleich den Bürgern der Stadt Lucca das Wort Freiheit auf alle Tore und Mauern geschrieben. Gerade im letzten Jahrhundert hat aber das schöne Wort mehr und mehr einen kirchenfeindlichen Unterton erhalten. Es hat zuweilen den Anschein, als ob der Liberalismus, wenn es sich um die katholische Kirche handelt, die Begriffe Freiheit und Knechtschaft verwechsle und den Konstantin nicht vom Maxentius unterscheiden könne. Wie war es nur möglich, daß außerhalb der katholischen Volkskreise das deutsche Volk, das sonst am lautesten die Harfe stimmt zum Lob der Freiheit und Toleranz, im Jahre 1913 zum Jubiläum der religiösen Freiheit und des Mailänder Toleranzediktes die Harfen an den Trauerweiden aufhängen konnte? Die Fuldaer Bischofskonferenz hat das 16. Jahrhundertgedächtnis der Mailänder Freiheitstat mit einer ernsten Klage begleitet, — es klingt wie eine Klage aus dem Grabe des hl. Bonifatius: „Kaum finden wir noch ein Land, in dem die Kirche jenes Vollmaß von Freiheit hätte, das Konstantin ihr verlieh und auf das sie Anspruch hat. In so vielen Ländern . . . statt der Freiheit unheilvolle Bestrebungen, die Bewegungs- und Entwicklungsfreiheit der Kirche einzuengen, ihren Einfluß zu unterbinden, sie aus der Schule, aus der Gesetzgebung, aus dem öffentlichen Leben auszuschalten,

sogar ihr caritatives Wirken zu hemmen, den blühenden Baum ihres Ordenslebens zurückzuschneiden, alle ihre Lebensregungen argwöhnisch zu beaufsichtigen." Mein Klagelied ist also das Klagelied der deutschen Bischöfe.

Auch die deutsche Geschichte der letzten Jahrzehnte hat, im Fürsten- und Völkerspiegel des konstantinischen Freibriefes betrachtet, einige traurige Zerrbilder der kirchlichen Freiheit aufzuweisen. Was ich jetzt sage, ist nicht Politik, sondern Religionsgeschichte im Rahmen meines Themas. Auf der Frankfurter Nationalversammlung 1848 wurde der Antrag gestellt: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig". Zwei Jahre später tauchte der gleiche Grundsatz sogar im gleichen Wortlaut in der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 wieder auf: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig". Dieser goldene Satz, Geist vom konstantinischen Freiheitsgeiste, hatte aber noch nicht das silberne Jubiläum gefeiert, da kamen die Kulturkampfgesetze, Geist vom diokletianischen Verfolgungsgeiste, und tilgten jenes Suum cuique aus der preußischen Verfassung wieder aus. Wir lieben unser großes Vaterland mit heiliger Glut, aber diese Liebe macht uns nicht blind für die Tatsache, daß in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts die deutschen Bischöfe und Priester nicht so viel Luft und Licht hatten wie ihre Amtsbrüder unter Konstantin, im Geburtsjahrhundert des Mailänder Ediktes.

Am 25. Juli 1900 wurde durch ein Reichsgesetz für die deutschen Schutzgebiete Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die Inseln des Weltmeers sangen ein Alleluja der Freiheit. Als aber der sogenannte Toleranzantrag vom 23. Nov. 1900 auch für das Reich die staatspolizeilichen Schranken niederlegen wollte, die mancherorts im Deutschen Reich der Freiheit der Religionsübung im Wege standen, erlebte die Kulturgeschichte der Neuzeit das Trauerspiel, daß der Toleranzantrag im Jahre 1900 nicht einmal jenes Maß religiöser Freiheit erreichte, das im Toleranzedikt von Mailand 313 gewährt war. Und obwohl das friedliche Zusammenleben der Konfessionen in einem paritätischen Staat nur auf dem Boden der Religionsfreiheit möglich ist, bestehen in einzelnen Bundesstaaten für unsere Glaubensbrüder heute noch Zwangsgesetze, die keine Ehre des

deutschen Namens sind. In Braunschweig und Mecklenburg-Schwerin ist das Mailänder Religionsedikt bis heute noch nicht publiziert. Solange diese Tatsachen nicht aus der Welt geschafft sind, sollte man sich schämen, von katholischer Rückständigkeit zu reden.

Eine dritte religionsgeschichtliche Tatsache der neuesten deutschen Geschichte liegt so gebieterisch auf der Linie meines Themas, daß es Feigheit wäre, daran vorbeizugehen, auch auf die Gefahr hin, auf dem Katholikentag in Metz, der ja vielen zu französisch ist, zu deutsch zu reden und selber ein Martyrer der kirchlichen Freiheit zu werden. Am 28. November 1912 hat uns der Bundesrat einen neuen Beschluß über die Ausführung des Jesuitengesetzes beschert, just am Vorabend des konstantinischen Jubeljahres, so daß die deutschen Katholiken im Jahre 1913 das Toleranzedikt von Mailand und das Intoleranzedikt von Berlin zusammen feiern können. Hier der Konstantinbogen, eine majestätische Ehrenpforte der Toleranz und Freiheit, und hart daneben die traurige Ruine eines Kulturkampfgesetzes, ein kaudinisches Joch der kirchlichen Verfassungsfreiheit! Meine lieben Glaubensbrüder! Wir dürfen über lauter Jesuitendebatte unsere anderen hochverdienten Orden nicht vergessen, unsere unermüdlichen, treuen Mitarbeiter im Weinberg. Diese anderen Orden werden uns aber nicht mißverstehen: Der Ruf nach Freiheit für die Jesuiten ist ein Ruf nach Freiheit für die Orden überhaupt, ein Ruf nach Freiheit für die Kirche. Die Kulturgeschichte der religiösen Freiheit wird es dem Prinzen Georg von Bayern nie vergessen, daß Seine Kgl. Hoheit am 31. Juli 1912, — am Festtag des hl. Ignatius von Loyola, — in der Kammer der Reichsräte mit vornehmer Bestimmtheit für die Aufhebung des Jesuitengesetzes eintrat. Konstantin hatte es auch mit einer Gesellschaft Jesu zu tun; er wußte sehr gut, daß das heidnische Volksempfinden die Christen vor die Löwen forderte. Konstantin, ein Staatsmann des vierten Jahrhunderts, war aber zu groß, um die Rechtsfrage, ob einem ohne Schuldbeweis Verurteilten Freiheit oder Verbannung gehöre, dem Volksempfinden zu überlassen. Es ist für uns Katholiken ein unerträglicher Gedanke, von Tag zu Tag von der Gnade irgend einer Polizeibehörde abhängig zu sein, die das Gesetz heute gnädig und morgen schikanös auslegen kann, und von einem Polizeidiener darüber informiert wird, ob der Vortrag eines Jesuitenpaters das religiöse oder mehr das religionswissenschaftliche Gebiet be-

rührte. Gnade vor Recht ist ein ebenso unerträglicher Rechtszustand wie Macht vor Recht. Die bürgerliche Freiheit ist kein Gnadenalmosen, die bürgerliche Freiheit ist ein Suum cuique, ein Rechtsanspruch, der nur durch nachgewiesene, nicht durch geträumte und für die Zukunft befürchtete Verbrechen verwirkt werden kann. Auch wir halten die Störung des konfessionellen Friedens für ein strafwürdiges Verbrechen am Vaterlande; aber dieses Verbrechen muß erst begangen und bewiesen sein, bevor es mit Verbannung bestraft wird. Gerade im Jubeljahr unseres in Ehrfurcht gegrüßten Kaisers, in dem es Gnaden regnet über schuldig Verurteilte, empfinden wir das Jesuitengesetz über unschuldig verbannte Ordensleute als eine Härte, als eine Rechtskarikatur, die des deutschen Namens und der deutschen Führerstellung im Kulturleben nicht würdig ist. Sagen Sie meinetwegen: Der Bischof von Speyer ist ein unverbesserlicher Optimist. Der Bischof von Speyer hat die feste Überzeugung: Der Tag von Mailand wird kommen! Unser Jubelkaiser wird der größten Tat seiner tatenreichen Regierung — Friede den Völkern — eine neue Großtat, eine Konstantintat, anreihen: Freiheit der Kirche und den katholischen Untertanen in jedem Kleid, wenn sie nur Gott fürchten und dem Vaterlande dienen!

II.

Das ideale Bild der kirchlichen Freiheit im Spiegel des kirchlichen Rechtes.

Wenn wir heute von Freiheit der Kirche reden und reden hören, müssen wir das ideale und das reale Freiheitsbild unterscheiden. Das Idealbild ist in den Rundschreiben der beiden letzten Päpste und besonders im Syllabus des 9. Pius von 1864 mit souveränen Strichen umschrieben. Am markantesten hat die 19. Syllabusthese den idealen Standpunkt der Kirche ausgedrückt: Die Kirche sei eine vollkommen freie Gesellschaft mit eigenen, dauernden, gottentstammten Rechten, und die Zivilgewalt sei nicht zuständig, die Rechte und Rechtsgrenzen der Kirche zu bestimmen. Das reale Bild der kirchlichen Freiheitslage ergab sich, bei verschiedenen Völkern mit verschiedenen Farbentönen, im allgemeinen aus dem Kampf mit der idealfeind-

lichen Wirklichkeit unter mancherlei Zugeständnissen seitens der Kirche, in Einzelfällen aus den Konkordaten, d. h. aus völkerrechtlichen, nach beiden Seiten rechtsverbindlichen Verträgen, in denen die Kirche ebenfalls weitgehenden Abstrichen an den im Syllabus geforderten idealen Gerechtsamen zustimmte. So im Konkordat mit Frankreich 1801, mit Bayern 1817, mit Österreich 1855. Ohne an der realen Rechtslage rütteln zu wollen, wie sie konkordatsrechtlich für unser Volk geschaffen wurde, geben wir doch zuerst das ideale Bild der kirchlichen Freiheit im Spiegel des kirchlichen Rechtes.

Die Bitte um Freiheit, die siebente von den sieben Bitten des weisen Königs (3. Kön. 8, 46—50), zieht sich wie ein Königsgebet durch die kirchliche Liturgie, wenngleich sie nicht das höchste Anliegen der betenden Kirche ist; denn höher gilt dem hohepriesterlichen Gebet die Reinheit des Glaubens und die Einheit der Gläubigen. Auch in den Rundschreiben Leos XIII. und Pius' X. ist es ein bleibendes Thema: „Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit", wo die Willkür der Menschen herrscht, da ist Knechtschaft.

Kirchliche Freiheit nach dem Herzen der Kirche umfaßt erstens Daseinsrecht und Entwicklungsfreiheit der Kirche. Die elementarste Forderung der bürgerlichen Freiheit, der allerbescheidenste Anspruch des Lebendigen ist das Recht, zu leben, die Freiheit, das zu sein, was man ist. Vor Konstantin hatten die Jünger des Kreuzes, die morituri des römischen Staates, nur das Recht, für ihren Glauben zu sterben; seit 313 haben sie auch das Recht, dafür zu leben. Was aber ein Recht hat, zu leben, hat auch ein Recht, seine Lebenskräfte ohne Schädigung fremder Rechte im Rahmen des Gemeinwohls zu entfalten. Nun aber ruhen im Schoße der Kirche Gotteskräfte mit unendlichen Erlösungswerten, die auf den Wegen der äußeren und inneren Mission in Umlauf gesetzt werden sollen, um das Angesicht und das Herz der Erde zu erneuern. Keine Macht der Erde darf dieser Missionsarbeit der Kirche die Bahn versperren und dem Siegeslauf des Evangeliums ein „Halt" entgegenrufen, keine Macht der Erde darf der Kirche sagen: Packe dein Zelt zusammen und warte, bis wir dich rufen! Wer den Auftrag hat: „Gehet hin in alle Welt", kann nicht warten, bis die Welt ihn ruft.

Entwicklungsfreiheit auch in bezug auf unsere katho-

lische Eigenart! Jede Konfession darf verlangen, individuell an ihrem eigenen Maßstab, nicht schablonenhaft an der Elle einer anderen Konfession gemessen zu werden. Wer von Berufs wegen in irgend einer Stellung über katholisches Wesen zu urteilen hat, sollte die Mühe nicht scheuen, einmal den Katechismus für die katholische Volksschule durchzulesen, um ein klein wenig in die katholische Psyche sich einzufühlen und uns nach unserem Wir, nach unserer Eigenart beurteilen zu können. Es ist keine Störung des konfessionellen Friedens, wenn Katholiken so frei sind, katholisch zu sein.

Kirchliche Freiheit idealen Sinnes umfaßt zweitens Bekenntnis- und Lehrfreiheit. In der Sprache des Evangeliums ist die Kirche ein „Bau". Die Mauern dieses Baues sind die steinharten Bekenntnisformeln. Bestimmte Bekenntnisformeln ablehnen heißt die Mauern des evangelischen Baues niederlegen und dem Glaubensnihilismus die Tore öffnen. Das gute Recht, seine religiöse Überzeugung durch das Bekenntnis auf den Leuchter zu heben, ist mit Martyrerblut erkauft. Die Bekenntnisfreiheit darf aber auch dadurch nicht eingeschränkt werden, daß dem Bekenntnismutigen, der die nötigen Qualitäten besitzt, der Weg zum Reserveoffizier, zur Philosophieprofessur, zu anderen öffentlichen Ämtern verbaut wird. Nach dem Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869 sollte „die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein".

Die Lehrfreiheit der Kirche erprobt sich im modernen Staatsleben zu allermeist an ihrer Mitwirkung in der Schule. Der Lehrauftrag an die Kirche, in alle Welt zu gehen und die Völker zu lehren, ist in der Kehrseite ein Auftrag an den Staat, diese Kirche gehen zu lassen. Der Lehrauftrag ist also ein Freiheitspatent; denn was die Kirche tun muß, muß sie tun dürfen, ohne erst bei Pontius Pilatus das Placet zu erholen. Gottes Wort läßt sich nicht an die Kette legen, auch nicht durch Kanzelparagraphen und Schulsperrgesetze. Der einzelne Sendbote der göttlichen Lehre kann eingekerkert werden, aber gerade aus einem solchen Apostelkerker stammt das Wort: Gottes Wort läßt sich nicht an die Kette legen, Verbum Dei non est alligatum (2. Tim. 2, 9). Leo XIII. hat in einem Rundschreiben (1878) darauf hingewiesen, daß es heute bei der zügellosen Rede- und Preßfreiheit des modernen Lebens doppelt widersinnig sei, mit dra-

konischer Strenge die Lehrfreiheit der Kirche und ihre Mitwirkung in Unterricht und Erziehung unterdrücken zu wollen. In Frankreich hat der Kulturkampf den Religionsunterricht vom Lehrplan der Staatsschule gestrichen und zwischen Kirche und Kind eine chinesische Mauer aufgerichtet. Nun haben unsere Glaubensbrüder jenseits der Vogesen nach dem alten französischen Ideal der école libre neben der staatlichen Laienschule eigene Schulen errichtet unter finanziellen Opfern, von denen wir in Deutschland gar keine Ahnung haben. Die einzelstaatliche Schulgesetzgebung hat auch in Deutschland die katholische Kindererziehung an einigen Orten durch unglaubliche Schikanen erschwert, im allgemeinen aber ist — sagen wir es stolz heraus — im Deutschen Reich im Vergleich mit den engherzigen Polizeigesetzen des französischen und luxemburgischen Schulkampfes das Recht der Kirche auf den Religionsunterricht in der Schule bis heute weitherzig anerkannt.

Zur kirchlichen Freiheit im Spiegel des kirchlichen Rechtes gehört drittens Verfassungs- und Verwaltungsfreiheit. Die Verfassung, das Noli me tangere des modernen Staates, ist auch das unantastbare Heiligtum der Kirche, zumal an ihrer Verfassungsurkunde ein göttliches Siegel leuchtet. Verfassungsgemäß ein weltweiter Zentralbau, läßt sie sich ohne Verfassungsbruch nicht dezentralisieren und in ein Pavillonsystem von Nationalkirchen auflösen. Verfassungsgemäß ein hierarchischer Einheitsbau, in dem die Fülle der Regierungsgewalt auf den Erben der Petrusschlüssel in Rom sich vereinigt, hat sie keine Hintertüren für eine Mitregierung in demokratischem Geiste, — frei und souverän auch in dem Sinne, daß sie sich von Völkerlaunen und Zeitenmoden nicht beherrschen läßt. Im Geiste der kirchlichen Verfassung ist auch das Ordenswesen eine Pflanzung, die der Herr gepflanzt, keine Fehlentwicklung des Evangeliums.

Im Namen der Verfassungsfreiheit fordert die Kirche auch die souveräne Unabhängigkeit ihres Oberhauptes. Gerade im konstantinischen Jubeljahr, im Gedenken der Tatsache, daß Konstantin seine Residenz von Rom wegverlegte und damit dem Zwitterkönigtum in der ewigen Stadt und dem Konflikt der beiden Gewalten vorbeugte, erscheint die Wegnahme des Kirchenstaates als ein Attentat auf die kirchliche Freiheit. Volle Freiheit der Kirche gibt es nicht ohne Freiheit des Papstes. Soll die Kirche auf unverzäunten Wegen mit ungebundenen Händen

ihre Weltmission erfüllen, muß ihr Oberhaupt souveräne Freiheit genießen.

Auf dem Gebiet der Verwaltung erhebt die Kirche den idealen Anspruch, in einer Form, die auch „auf Erden bindet", im Umkreis des kirchlichen Rechtsgebietes sich gesetzgeberisch zu betätigen, Disziplin und Ordnung auch mit Zensuren aufrecht zu halten, den Studiengang ihrer Priesterkandidaten zu leiten, die kirchlichen Ämter freihändig zu besetzen, soweit sie nicht in Konkordaten mit der weltlichen Obrigkeit anders vereinbart hat. Auch in der Vermögensverwaltung lehnt die Kirche, soweit nicht ein Konkordat anders bestimmt, die Vormundschaft ab, weil sie weder minderjährig noch altersschwach ist. Im französischen Kulturkampf hat sie lieber das Vermögen als das Prinzip der freien Vermögensverwaltung geopfert.

Zur idealbildlichen kirchlichen Freiheit gehört endlich die Kultusfreiheit, das ureigenste Recht der Kirche, ungestört nach ihrer Art ihren Gottesdienst zu gestalten, die Sakramente zu spenden, dazu den Feiertagen des Kirchenjahres und den Feierstunden des Menschenlebens eine besondere liturgische Weihe zu geben. Im allgemeinen hat der moderne Staat das Kultusgebiet grundsätzlich als reinkirchliche Domäne anerkannt und der Kirche auf diesem Gebiet, etwa in der Durchführung der Kommuniondekrete, freie Hand gelassen. In einzelnen Fällen freilich sucht man die Hoheitsrechte des Staates auch im Innersten des Heiligtums geltend zu machen. Wohl werden nicht mehr wie unter Josef II. die Kerzen am Altar nachgezählt, nicht mehr mit dem Metermaß des heiligen Bureaukratius die Bruderschaftsgebete nachgemessen, nicht mehr Akten geschrieben so dick wie ein Meßbuch, wenn der heilige Sebastian auf dem Nebenaltar neu vergoldet wurde, oder eine Kirchenfahne verloren ging und der Fahnenflüchtling nicht mehr zurückkehrte. Aber immer noch soll es vorkommen, daß die unschuldige Marianische Kongregation wie eine Staatsgefahr gefürchtet und die Aufnahme eines jeden einzelnen Ordensbruders von einer feierlichen Regierungsentschließung abhängig gemacht wird. In Metz ist durch das Verbot der öffentlichen Fronleichnamsprozession eine Bresche in die Kultusfreiheit gelegt. Die Festungswerke, die allsonntäglich die große Trommel aller möglichen Vereinsumzüge in den Straßen von Metz vertragen, würden wohl auch vor den Kirchenliedern des Fronleichnamszuges nicht zusammenfallen. Konstantin führt den

Beinamen des Großen, groß, weil er die Eckpfeiler einer neuen Staats- und Gesellschaftsordnung einsenkte, größer, weil er als erster unter den Cäsaren den großen Gedanken innerlich erfaßte: Eine Religion von göttlichem Wahrheitsgehalt läßt sich mit kleinlichen Polizeimaßnahmen nicht unterdrücken.

III.

Das reale Bild der kirchlichen Freiheit im Spiegel der Gegenwart.

Da ich nicht für die Jahre 313 und 2013, sondern für das Jahr 1913 rede, nicht für die ideale, sondern für die reale Weltordnung, muß ich dem geschichtlichen Bild der kirchlichen Freiheit im Spiegel des konstantinischen Freibriefes und dem idealen Freiheitsbild im Spiegel des kirchlichen Rechtes noch ein drittes Bild anfügen, das reale Bild der kirchlichen Freiheit im Spiegel des 20. Jahrhunderts. Das konstantinische Freiheitsjubiläum hat mehr als archäologische, es hat eine wuchtige Gegenwartsbedeutung. Der Rückblick auf die Geschichte der Freiheit ist Vergangenheitsmusik, ein Glockenspiel versunkener Glocken, der Aufblick zum idealen Freiheitsbild ein Tonbild aus der Harmonie der Sphären. Nun das Wirklichkeitsbild im Spiegel der Gegenwart.

Auch im Völkerleben der Gegenwart fällt die Frage nach der Freiheit der Kirche zusammen mit der Frage nach den Beziehungen zwischen Kirche und Staat. Diese Beziehungen sind in der Alten und Neuen Welt des 20. Jahrhunderts in drei Typen ausgeprägt: Knechtung der Kirche nach französischem Muster, Trennung von der Kirche nach amerikanischem Muster, Verbindung mit der Kirche nach deutschem Muster.

Der erste Typus ist die Knechtung der Kirche durch den Staat nach französischem Muster. Auch in Frankreich war wie in anderen katholischen Ländern zur Ordnung der Rechtsgebiete, an denen Staat und Kirche gemeinsames Interesse haben, über den Trümmern der Revolution zwischen dem 7. Pius und dem 1. Napoleon ein Konkordat geschlossen worden, das die freie Ausübung der katholischen Religion verbürgte. Um das Wesen der religiösen Freiheit zu retten, war Pius den staatlichen Forderungen soweit als möglich entgegengekommen. Durch

diesen völkerrechtlichen Vertrag war eine beiderseitig verbindliche Rechtslage geschaffen worden, die ohne Rechtsbruch einseitig nicht gelöst werden konnte. Und doch hat das offizielle Frankreich durch das brutale Trennungsgesetz vom 9. Dezember 1905 einseitig die Rechtsordnung umgestoßen, die diplomatischen Beziehungen zur Kirche abgebrochen und statt des Konkordates die 77 organischen Artikel, in denen die Freiheit der Kirche beschränkt wird, zum Regierungsgrundsatz erhoben. Die Orden wurden ausgeraubt und geächtet, die Kruzifixe aus den Schulen und Gerichtssälen geworfen, die Steine des Heiligtums auf den Gassen zerstreut. Die Konsequenz der Trennung wäre gewesen: laisser aller, laisser faire; statt dessen wurde dort die Kirche, die Ahnfrau der französischen Kultur, durch einen Kulturkampf selbst im Innern des Heiligtums geknechtet. Die Freiheit wurde zur Phrase, die Unfreiheit zum Gesetz. Nero und Maxentius kamen aus den Gräbern und bestiegen in französischer Uniform den Thron des hl. Ludwig. Und niemand kann sagen, wie weit es in der Nacht ist.

Der zweite Typus im modernen Völkerleben ist die Trennung der Kirche vom Staat nach amerikanischem Muster. Zwischen dem französischen und amerikanischen Typus liegt ein Ozean von Unterschied: Frankreich und Portugal, Frankreichs Affe, haben in ausgesprochen kirchenfeindlicher Frontstellung die Kirche befehdet und geknechtet, die Vereinigten Staaten haben in kirchenfreundlichem oder wenigstens in religionsfreundlichem Geiste dem öffentlichen Leben im allgemeinen den religiösen Charakterzug gewahrt, die Rechte der freien Kirche im freien Staat anerkannt und den Katholiken die Gründung eigener Schulen nicht erschwert. Jenseits der Vogesen ist die Kirche von Staats wegen geknechtet, jenseits des Ozeans von Staats wegen freigegeben, wenigstens bis zur Stunde freigegeben, — das ist der ozeanweite Unterschied.

Auch in unseren Reihen wird der Traum weitergeträumt, die Trennung von Staat und Kirche nach amerikanischem Muster bringe das goldene Zeitalter kirchlicher Freiheit. Dann könntet ihr, so sagen uns die Wortführer dieses Windthorstgedankens, mit eingestemmten Ellenbogen die Rechte der Kirche restlos ohne Konkordatsabstriche zurückfordern, dann könntet ihr mit allen Glocken zu einer Volksmission zusammenläuten, ohne erst auf einem eingeknickten Bogen anfragen zu müssen, dann kämen die Minister des Altars nie in Gefahr, dessen Lied zu

singen, dessen Brot sie essen. Die Wortführer der Trennungsidee weisen auch darauf hin, daß der moderne Staat auf einigen Gebieten von seiner Seite eigenmächtig bereits eine Teiltrennung vollzogen habe durch Einführung der Zivilehe, der Simultanschule, des freireligiösen oder richtiger des religionsfreien Jugendunterrichtes und der Feuerbestattung. Kurz, sie erblicken in der Entstaatlichung der Kirche und Entkirchlichung des Staates nach amerikanischem Muster den kürzesten Weg ins gelobte Land der kirchlichen Freiheit. Wir dürfen aber nicht vergessen: Wenn die Trennung von Staat und Kirche in unserem Vaterlande kommt, kommt sie nicht nach amerikanischem, sondern nach französischem Vorbild, nicht als Aufstieg zur Freiheit, sondern als Abweg zur Knechtschaft, nicht nach dem patriarchalischen Friedensrezept: Gehst du zur Rechten, so geh' ich zur Linken, sondern nach der Moral des Rinaldo Rinaldini: Wer die Macht hat, hat das Recht, und für die Kirche ist es Freiheit genug, vogelfrei zu sein. Die Männer, die heute als Parteiziel die Trennung anstreben, bieten zu wenig Bürgschaft dafür, daß es ihnen um die Freiheit der Kirche zu tun sei. Es ist eine Irreleitung der öffentlichen Meinung, die Vorteile des amerikanischen Systems im Munde und die Nachteile des französischen Systems im Schilde zu führen.

Die Lobredner der amerikanischen Rechtslage rechnen uns weiter vor: Im Fall einer Trennung von Kirche und Staat könne die Kirche die vom Staate früher säkularisierten Kirchengüter zurückfordern mit Berufung auf § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, demzufolge beim Auseinandergehen einer Ehe die eingebrachte Mitgift zurückgegeben werden muß. Es ist aber sicher, daß, wenn die Trennung kommt, die Kirche eher eine neue Säkularisation erlebt wie in Frankreich, statt ihr Guthaben von der ersten Säkularisation herausbezahlt zu erhalten.

Wohl gibt es unter der Sonne keine zweite Religionsgesellschaft, die durch Lostrennung vom Staate so wenig an ihrem Lebensnerv berührt, so wenig in ihrem Wesensbestand bedroht würde wie die katholische Kirche. Die Jahrhunderte vor dem Mailänder Freiheitserlaß haben den mit Martyrerblut geschriebenen Säkularbeweis erbracht, daß die römische Kirche auch ohne Staatsgunst lebensfähig bleibt. Jene Religionssysteme, die den schiefen Turm ihrer Verfassung an das

Staatsgebäude angelehnt haben, müssen allerdings den Standpunkt verlieren, sobald der Staat von ihnen abrückt. Anderseits dürfen wir nicht vergessen: Die Trennung von Staat und Kirche wäre nur das Vorspiel zu dem Nachspiel: Trennung des Staates von jeder positiven Religion, — Gallia docet. In dieser Perspektive stehen aber für das gemeinsame Vaterland viel zu hohe Güter auf dem Spiel, als daß man eine Trennung von Staat und Kirche wünschen dürfte, um die Konfessionen vor eine Kraftprobe auf Leben und Tod zu stellen.

Rechnen wir dazu die weiteren Nah- und Fernwirkungen der Trennung — die Kirche ohne öffentlich-rechtlichen Charakter! die Hochschulen ohne theologische Fakultäten! Militär und Staatsanstalten jeder Art ohne Seelsorge! Schulpläne ohne pflichtmäßigen Religionsunterricht! Sonntagsruhe ohne staatlichen Schutz! — dann verstehen wir, warum trotz der frohgemuten Einzelstimmen zugunsten einer Trennung die Päpste des letzten Jahrhunderts sich beharrlich gegen die Trennung aussprachen, und der Syllabus den Satz, die Kirche müsse vom Staat und der Staat von der Kirche getrennt werden, in These 55 feierlich verurteilte.

Der dritte, für uns der ideale Typus ist die Verbindung der Kirche mit dem Staat nach deutschem Muster. Von den oben genannten Wunden abgesehen, ist das deutsche System, die Verbindung der beiden Gewalten auf der völkerrechtlichen Grundlage der Konkordate und Konventionen, die Rechtslage nach dem Herzen unserer höchsten Autoritäten in Kirche und Staat. Höher als das feindliche Gegeneinander von Staat und Kirche nach französischer Art steht das friedliche Nebeneinander nach amerikanischer Art, aber noch höher gilt uns das freundschaftliche Miteinander nach guter deutscher Art, der heilige Bund zwischen Weltstaat und Gottesstaat, gesegnet von der Kirche und getragen von den sittlichen Großmächten Vertrauen und Treue. An weiten Rechtsgebieten, wie an Eherecht, Schulrecht, Armenrecht, haben Staat und Kirche gemeinsames Interesse; hier sind Achtung der gegenseitigen Rechte und gegenseitiges Vertrauen um so notwendiger, als die Grenzen auf diesen Rechtsgebieten nicht überall so klar sind wie zwischen Meer und Festland. Amerika brauchte als rein neuzeitlicher Staat nicht erst tausendjährige Beziehungen zur Kirche, nicht einmal Konkordate zu lösen, um die Bahn seiner heutigen Kirchenpolitik zu gehen; das Reich der deutschen Nation würde es erst

im Fall einer Trennung zu fühlen bekommen, wie fest und wie tief bis in die Wurzeln seiner Kulturgröße hinab es durch geschichtliche Beziehungen mit der Kirche verbunden war. Unsere Zeit ist rascher im Brückensprengen als im Brückenbauen; aber gerade die gewissenhaftesten Zeitgenossen warnen davor, bestehende Verbindungen und Zusammenhänge von kurzer Hand zu lösen. Unsere Zeit ist groß im Zerkleinern, im Spezialforschen, im Aufteilen in Atome; eine solche Zeit braucht große Synthesen und eine der größten lautet: Verbindung von Staat und Kirche nach deutschem Muster.

In dieser Verbindung ist der Staat ein Wohltäter der Kirche. Durch seinen Schutz und seine finanzielle Beihilfe, in gewissem Sinne sogar durch seine ohne Schikane gehandhabte Aufsicht. Die Schutzparagraphen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§ 166, 167, 196, 304) wehren der Gotteslästerung und dem antikirchlichen Unfug und halten den Schild über Kultusorte, Kultuspersonen und Kultusleben. Wenn auch die Herren Staatsanwälte in der Anwendung dieser Paragraphen sich nicht gerade überstürzen, haben wir damit doch eine über das gemeine Recht hinausgehende gesetzliche Handhabe, Gottesdienst und Gottesdiener vor Störungen und Schmähungen zu schützen. Wir sind nicht vogelfrei. Die materiellen Zuschüsse des Staates ermöglichen es den Ministern der Kirche, sich ausschließlich ihrer geistlichen Mission zu widmen und überheben die Kirche manchen Sorgen in der Durchführung liturgischer und caritativer Werke größeren Stils, die bei der heutigen Finanzkraft unseres Volkes ohne staatliche Beihilfe nicht erstünden. Staatliche Aufsicht über Kirchenbudget und Kirchenbauten dünkt dem Fernstehenden eine unwürdige Vormundschaft. Gewiß können wir auch ohne Staatsaufsicht selig werden; wir wollen aber ehrlich anerkennen, daß für die formal geordnete Buchführung im Kirchenhaushalt, für die technische Güte der Kirchenbauten und die kirchliche Denkmalpflege die Mitarbeit des Staates ihr Gutes hat.

In der Verbindung von Staat und Kirche nach deutschem Muster ist auch die Kirche eine Wohltäterin des Staates. Durch ihre religiös-sittliche, durch ihre soziale, durch ihre nationale Mission. Als „das öffentliche Gewissen des Staates“ soll und will die Kirche das Gemeinschaftsleben vor der sittlichen Fäulnis und Versumpfung bewahren und auf dem Wege der sittlichen

Wiedergeburt und Bluterneuerung zum Kampf um das völkische Dasein rüsten. Diese religiös-sittliche Mission der Kirche ist zugleich eine vaterländische Tat; denn Wachstum der Religion ist Wachstum der Volkskraft. Religiöse Verarmung geht mit der sittlichen Verwilderung Arm in Arm. Der moralische Bankrott einer staatlichen Gesellschaft ist der Schrittmacher des politischen Zusammenbruchs. Die Kirche hat die soziale Mission, durch ihre Lehre von Autorität, Familienernst und Eigentum und den andern Tragpfeilern der sozialen Ordnung in der Lösung der sozialen Frage den Primat zu führen. Die Kirche hat auch eine nationale Mission. Gerade auf den Fahnen Konstantins steht geschrieben: Das Kreuz führt auch zu nationalen Triumphen! Die Kirche, die in der Zeit grimmigster Verfolgung sogar unter einem Nero und Diokletian dem Kaiser gab, was des Kaisers ist, wird als freie Kirche dem Staate nicht verweigern, was des Staates ist. Kulturkämpferische Schroffheit gegen die Kirche entwertet staatserhaltende Werte und entwurzelt starke Wurzeln nationaler Kraft. Es war ein goldenes Wort Pius' X. in seinem ersten Rundschreiben: „Durch Bewahren und Fördern der (kirchlichen) Freiheit verteidigen wir nicht nur die heiligsten Güter der Religion, wir sorgen damit auch für die öffentliche Wohlfahrt und nationale Sicherheit."

* * *

Hochansehnliche Versammlung! Am Tage nach der Schlacht an der Tiberbrücke hielt Konstantin mit lauten Fanfaren feierlichen Einzug in Rom. An die Tore der ewigen Stadt pochte eine neue Zeit, als die Kreuzstandarte mit dem Christusmonogramm dort einzog. „Tut euch auf, ihr uralten Tore, der König der Herrlichkeit hält seinen Einzug!" Roma, Christus ante portas! Der Senat und das römische Volk sahen auf der Völkerstraße das Christusbanner hocherhoben über den siegreichen Legionen, und als Konstantin durch den Triumphbogen zog, der heute noch als Denkmal jenes Tages der Konstantinbogen heißt, da begannen nebenan im Kolosseum, auf dessen Arena die Martyrer des christlichen Namens verblutet waren, die Steine zu reden: Heil dir, Kaiser, die Toten grüßen dich! Seit jener ersten Siegesparade auf offenen Straßen hat das Kreuz, die Kaiserstandarte der größten Zeiten, die Oriflamme der größten Triumphe, ein gutes Recht, sich im öffent-

lichen Leben sehen zu lassen. An jenem 29. Oktober 312 schlug die Damaskusstunde der Erkenntnis: Die geistigen Mächte und göttlichen Kräfte, die in der Kirche wirksam sind, lassen sich mit materiellen Waffen und militärischer Übermacht nicht zu Boden schlagen. Man kann Löwen in den Käfig sperren und Prometheus an den Felsen schmieden, man kann Völker der Erde unter das kaudinische Joch beugen, die Wahrheit der Offenbarung aber geht als siegreicher Held ihren Weg durch die Weltgeschichte, und Konstantin hat mit einem schönen Bekenntnis die Kirche „das Haus der Wahrheit“ genannt. Die militärische Übermacht war auf seiten des römischen Staates; der Sieg war auf seiten der römischen Kirche. Das sei die Jubiläumsgnade des Katholikentages im konstantinischen Jahr, ein flammendes Gelöbnis auf die siegreiche Standarte des Kreuzes: Kirche Gottes, du freigeborene Königsbraut des Kreuzes, du Freiland eines aufrechten Geschlechtes, du Jubilarin ohnegleichen in der Geschichte, sie mögen Waffen und Ketten schmieden, Deine deutschen Katholiken wollen die Ehrenlegion Deines Kreuzes, die Wehrkraft Deiner Freiheit sein, — freie Kinder einer freien Mutter!
